

20 Jahre
Plattform Menschenrechte



Salzburger
Menschenrechtsbericht
2019

3.) Soziale Rechte

Artikel 25, AEMR: Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

1. *Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.*
2. *Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.*

Artikel 10, Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt: Schutz des Privat- und Familienlebens

2. *Die Familie genießt vom Zeitpunkt ihrer Gründung an und ohne Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten Schutz der Stadtverwaltung und Hilfestellung, insbesondere in Wohnungsfragen. Die einkommensschwächsten Familien erhalten zu diesem Zweck finanzielle Unterstützung; ihnen stehen Einrichtungen und Dienstleistungen für Kinder und ältere Menschen zur Verfügung.*

Artikel 16, Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt: Recht auf Wohnung

1. *Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht auf einen menschenwürdigen, sicheren und gesunden Wohnraum.*

teiligte Gruppen ist Wohnen zur Armutsfalle geworden, weil ihnen ein realistischer Zugang zum sogenannten sozialen Wohnungsmarkt verwehrt wird. Die neuen

Richtlinien wären eine Chance gewesen, aktiv gegen Diskriminierung am Wohnungsmarkt vorzugehen.“

Plattform für Menschenrechte

Kontakt:

Plattform für Menschenrechte, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg
 Tel.: +43 (0)662/451290-14, Mail: office@menschenrechte-salzburg.at,
 Web: www.menschenrechte-salzburg.at

Angemessener Lebensstandard bleibt umkämpft

Ungerechtfertigte Kürzungen der Mindestsicherung, fehlende Abdeckung der effektiven Wohnungskosten, bevorstehende Reduktion der monatlichen Leistungen durch die neue Sozialhilfe – ein angemessener Lebensstandard ist in Österreich auch im Jahr 2019 noch keine Selbstverständlichkeit.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte postuliert in Artikel 25 den Anspruch eines jeden Menschen auf ein soziales Existenzminimum und auf ein System der sozialen Sicherheit. Dieses Recht für alle Menschen war und ist auch in einem so reichen Land wie Österreich immer umkämpft und umstritten. Es gibt zahlreiche Ausschlusskriterien und Hürden, die soziale Spannungen anfachen.

2008 wurde von Österreich das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-BRK) ratifiziert, das in Artikel 28 das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, insbesondere auch für

Menschen mit Behinderungen, normiert und die stetige Verbesserung der Lebensbedingungen als Zielbestimmung definiert. Doch auch diese doppelte Absicherung durch internationale Verpflichtungen lässt Lücken zum Nachteil der Menschen, wie Beispiele aus Salzburg zeigen.

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz als Auftakt für bevorstehende Kürzungen

Die alte ÖVP-FPÖ-Bundesregierung und die Landesregierungen von Niederösterreich und Oberösterreich haben in den letzten Jahren sehr gezielt und anhaltend das Mindestsicherungssystem durch Miss-

Norbert Krammer ist tätig beim Vertretungsnetz – Erwachsenenvertretung und als Bereichsleiter zuständig für Salzburg und Oberösterreich.

brauchsdebatten und Verknüpfung mit der Migrationsdiskussion diskreditiert und österreichweite Kürzungen durch ein neues Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorbereitet. Obwohl die Proteste weite Teile der Zivilgesellschaft umfassten, wurde das Grundsatzgesetz durch die konservative Mehrheit im Parlament im Frühjahr 2019 beschlossen und der Grundstein für die nun notwendigen Landesausführungsgesetze gelegt.

Die ersten Ausführungsgesetze in Nieder- und in Oberösterreich zeigen, dass die Reduktion der Richtsätze alle Leistungsbezieher*innen treffen werden: Familien, vor allem jene mit drei oder mehr Kindern, müssen mit eklatanten Kürzungen rechnen. Menschen mit Armutserfahrungen – beispielsweise Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte, in den letzten Jahren zugezogene Menschen – werden teilweise oder ganz ausgeschlossen. Für Salzburg steht diese schmerzliche Diskussion noch bevor: im Herbst 2019 über den Begutachtungsentwurf und im Sommer 2020 mit der Umsetzung der, von der Landesregierung skizzierten, Einschnitte.

Die Mindestsicherung wurde als Beitrag, der „das Mindeste“ absichert, im Kampf gegen Armut geschaffen. Daher bedeutet eine Kürzung oder gar ein Ausschluss von Leistungen, die als Mindeststandards gewährt werden, dass die menschenrechtlich garantierte Absicherung eines angemessenen Lebensstandards gefährdet oder verwehrt wird!

Zu Unrecht gekürzte Leistung

Von der Verwaltung des Stadtsozialamtes wurde vor zwei Jahren damit begonnen, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Einzelfällen dann zu kürzen, wenn Teile des gesetzlich abgesicherten Schonvermögens als zusätzliche Abdeckung von Lebenshaltungskosten verwendet wurden.¹ Die kuriose These der Sozialverwaltung: Das Vermögen befindet sich in unterschiedlichen Aggregatzuständen. Einerseits ruht es und stellt damit das ge-

schützte Schonvermögen dar. Andererseits fließt das Schonvermögen dem Einkommen zu und muss daher die monatliche BMS-Leistung reduzieren.

Veranschaulicht wird die merkwürdige Idee in den Bescheiden, die mehrfach die Mindestsicherung z.B. von Markus Huber (Name geändert) reduzierten. Die Begründung lautete, dass der vom Sparbuch behobene und auf das eigene Konto einbezahlte Betrag von 600 € als Einkommen gewertet werden muss und sich deshalb die Mindestsicherung reduziert. Dass damit auch das Schonvermögen von rund 4.000 € weniger wurde, blieb außer Acht, und auch die Verwendung wurde nicht überprüft.

Dem Sozialamt musste nun immer eine Kopie des Sparbuchs vorgelegt werden und jede Behebung – die ja auch wegen der gekürzten Mindestsicherung zum Bestreiten der Lebenshaltungskosten notwendig wurden – löste eine neuerliche Kürzung aus. Rechtsmittel um Rechtsmittel waren erforderlich, letztendlich auch mehrere Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof. Nach gut zwei Jahren schaffte das Höchstgericht durch seine Erkenntnis² Klarheit und untersagte die Anrechnung der Vermögenstransaktionen zwischen Sparbuch und Bankkonto. Der zähe Kampf gegen die Verwaltung konnte nur gemeinsam mit der gerichtlichen Erwachsenenvertreterin erfolgreich geführt werden. Leider konnten andere Personen nicht so lange durchhalten und mussten mit den Kürzungen leben. Aber seit April 2019 darf die Sozialverwaltung diese Reduktionen nicht mehr durchführen. Für Markus Huber bedeutet das gewonnene Rechtsmittel ein Wiederaufstocken des Schonvermögens und entsprechende Autonomie bei der Verwaltung der ohnehin knappen Mindestsicherung.

Zuflussprinzip auch bei Nachzahlungen

Das Prinzip, dass eingehende Einzahlungen in dem Monat des Eingangs als Einkunft gerechnet werden, wird in der Mindestsicherung ebenso wie in der Behinder-

1 <https://www.bizeps.or.at/hoechstgericht-klaert-keine-bms-kuerzung-bei-verwendung-des-schonvermoegens/>

2 https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtsatz=True&SucheNachText=False&GZ=Ra+2018%2f10%2f0161&VonDatum=&BisDatum=29.09.2019&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=c77c440f-9540-47f6-9676-11d20e2b813e&Dokumentnummer=JWR_2018100161_20190327L01

3 <https://www.sn.at/leserforum/leserbrief/fragwuerdiges-gesetz-75972259>

„Salzburg unterstützt Menschen in sozialen Notlagen. Es gibt jedoch immer noch Dinge, die – ganz im Sinne der UN-Menschenrechte – noch besser umgesetzt werden sollten.“

4 <http://forum.wlh.at/forum-wlh/>

5 <https://www.salzburg24.at/news/salzburg/stadt/tag-der-wohnungsnot-prekaere-wohnsituation-fuer-ueber-2-000-salzbuerger-55491307>

6 <https://www.sn.at/leserforum/leserbrief/mietwohnungen-unbezahlbar-72794941>

tenhilfe und auch in der Sozialhilfe angewandt. Bei Berechnung der monatlichen Unterstützungsleistung werden immer alle eingelangten Beträge als Einkünfte angerechnet. Das Zuflussprinzip wird auch bei allen Nachzahlungen angewandt. Wenn also in einem Monat eine Nachzahlung der Pension einlangt, kann die Leistung der Sozialhilfe entsprechend reduziert werden. Das ist soweit nachvollziehbar.

Problematisch ist es, wenn zustehende Leistungen länger nicht ausbezahlt werden und dann die Nachzahlung „sofort“ (so wird es von den Menschen empfunden, real sind es aber meist doch einige Wochen später) als Vermögen gewertet und damit die Rückzahlungsverpflichtung als Regress fällig wird. Eine Nachzahlung muss dann als Vermögen eingesetzt werden und reduziert entweder die Unterstützung oder wird als Rückzahlung eingefordert.

Das passiert beispielsweise, wenn Bezieher*innen von Mindestsicherung die erhöhte Familienbeihilfe nachträglich zugesprochen wird. Die Nachzahlung, oft für mehrere Jahre, muss bei Mindestsicherungsbezug dann an den Sozialhilfeträger für die bestehende Schuld aus erhaltenen Mindestsicherungsleistungen zurückbezahlt werden. So nützt eine Nachzahlung der Familienbeihilfe zu keinem Zeitpunkt dem Menschen mit erheblicher Behinderung, sondern wird als Regress beim Sozialamt verbucht. Das noch immer bestehende Zuflussprinzip deckt diese Ungerechtigkeiten ab.

Sehr ähnlich verhält es sich auch mit der Rückforderung des Sozialamtes, wenn Guthaben der Arbeitnehmerveranlagung ausbezahlt werden. Diese Auszahlung des Finanzamtes wird als Einkommen definiert und wird entsprechend dem Zuflussprinzip in dem Monat der Auszahlung bei Sozialhilfeleistungen für Bewohner*innen in Senioreneinrichtungen angerechnet. Wenn die Seniorenheimkosten bereits vom Sozialhilfeträger übernommen werden und der/die Bewohner*in 80 Prozent ihres Einkommens einsetzen muss, dann führt dies bei Auszahlung des Guthabens

zur Aufforderung der Überweisung an das Sozialamt. Kurios wird diese Aufforderung immer dann, wenn die Sozialhilfeleistung erst seit kurzem gewährt wird und die Auszahlung aber Vorjahre betrifft. Dann kann dies weder bei den Hilfeempfänger*innen noch bei den Familien nachvollzogen werden.³

Wohnen mit Mindestsicherung bleibt extrem schwierig

Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung umfassen für Menschen mit Armutserfahrung neben den Leistungen zur Abdeckung des Lebensbedarfs (im Jahr 2019 für Alleinstehende 664,10 €) auch den Wohnbedarf, der sich aus der Anrechnung von 25 Prozent des Richtsatzes sowie einer Aufzahlung bis zum höchstzulässigen Wohnaufwand zusammensetzt. Dieser Höchstsatz für die anrechenbaren Wohnkosten beträgt in der Stadt Salzburg 380 €. Er wurde seit vielen Jahren nicht mehr erhöht und ermöglicht kaum eine Neuanmietung von Wohnraum, wie Organisationen der Wohnungslosenhilfe⁴ seit Jahren immer wieder bemängeln.⁵

Wenn die Kosten für die Wohnung höher als die Leistungen der Mindestsicherung im Rahmen des höchstzulässigen Wohnaufwands sind, muss der Differenzbetrag aus den Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfes bezahlt werden. Anders ausgedrückt: Die Mittel für den Ausgleich der zu geringen Unterstützung für die Wohnkosten muss sich ein*e Bezieher*in wahrlich vom Mund absparen. Eine Entspannung ist nicht in Sicht,⁶ da weder das Angebot an geeigneten Wohnungen steigt noch der Höchstzulässige Wohnaufwand laut Verordnung erhöht wird.

Salzburg muss aktiv handeln

Die Beispiele der Probleme aus der Praxis in Salzburg erleben armutsgefährdete Menschen tagtäglich. Von den wunderbaren Zielen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UN-BRK

ist die Realität noch ein gutes Stück entfernt. Für armutsgefährdete Menschen bedeutet es, weiterhin ein vom Verzicht geprägtes Leben zu führen, während dieser Lebensstandard für die restliche Bevölkerung den täglichen Standard darstellt. Essen oder Heizung, Öffi-Ticket und damit Mobilität oder die dringende Reparatur von Haushaltsgeräten – das sind Ent-

scheidungen, vor denen zahlreiche Menschen jeden Tag stehen.

Salzburg unterstützt Menschen in sozialen Notlagen. Es gibt jedoch immer noch Dinge, die – ganz im Sinne der UN-Menschenrechte – noch besser umgesetzt werden sollten.

Norbert Krammer

Kontakt:

VertretungsNetz, Petersbrunnstraße 9, 5020 Salzburg. Tel.: +43 (0)662/877749,
Mail: norbert.krammer@vertretungsnetz.at, Web: www.vertretungsnetz.at